

## SG Dynamo Wismar e. V.

Satzung vom 19.06.2021  
Freitag , 19 Juni 2021

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„SG Dynamo Wismar“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wismar und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins

**„SG Dynamo Wismar e. V.“**

### § 2 Zweck, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der europäischen Gemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland und hauptsächlich in Mecklenburg-Vorpommern. Damit verbunden ist die Völkerverständigung, ein internationaler Jugendaustausch und die körperliche Ertüchtigung in den Bereichen – Kinder, - Jugend, -Breiten, - Freizeit ,- und Behindertensport sowie Leistungs-/Spitzensport.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen mit der Durchführung und Organisation eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes durch sachgerecht ausgebildete Trainer, der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Förderung von sportlichen Talenten und Spitzenleistungen.

4. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, zur Realisierung des Vereinszweck haupt- und nebenamtlich beschäftigte einzustellen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Angemessener Aufwendersersatz für Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder für beauftragte Mitglieder wird davon nicht berührt.

8. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

# SG Dynamo Wismar e. V.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Es gibt

- a) ordentliches Mitglied
  - b) jugendliches Mitglied
  - c) Ehrenmitglied
  - d) außerordentliches Mitglied
  - e) Kinder
- b) Jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahre oder volljährige Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden.
- c) Auf Vorschlag 3er Mitglieder des Vereins entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit über die Aufnahme einer Person als „Ehrenmitglied auf Lebenszeit“, wenn
1. hohe Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports vorliegen,
  2. langjährige und verdienstvolle im Verein tätige Mitglieder höheren Lebensalters durch eine Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden sollen

Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Ihnen stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Nutzung in gleichem Maße zur Verfügung wie anderen Mitgliedern.

Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

d) Außerordentliche Mitglieder können Firmen, Gesellschaften werden, die den Verein wirtschaftlich unterstützen, ebenso eingetragene Vereine deren Satzung erkennen lässt, dass sie dem Verein eng verbunden sind und deren Ziele im Interesse des Vereins liegen.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 10/1 der Satzung mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

Die Ablehnung ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Beiträge sind ein einmaliger Aufnahmebetrag, der Halbjahres- oder Jahresbeitrag, Umlagen.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

# SG Dynamo Wismar e. V.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister/in
  - d) dem Jugendwart und bis 2 weiteren Personen
  
2. Der Vorstandsvorsitzende und stellvertretende Vorstandsvorsitzende bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.
  
3. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
  
4. Der Vorstand ist zum Erlass von Ordnungen berechtigt.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  4. Beschlussfassung über Ausnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
  
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Sitzungen des Vorstandes zu verständigen.

Sie können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung eingesetzt. Eine Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus,

## SG Dynamo Wismar e. V.

kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen stellen.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder anderen Vereinorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Vereinsauflösung
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichtes durch den Vorstand
- e) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Bei dringenden Tagesordnungspunkten ist auch eine sofortige Beratung und Entscheidung möglich, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder das beschließen.

Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen fallen nicht unter § 12 Absatz 4.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Der Vorstandsvorsitzende kann auch einen Versammlungsleiter bestimmen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# SG Dynamo Wismar e. V.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalt verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
6. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu informieren und diese entscheiden zu lassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. An ausscheidende Vereinsmitglieder erfolgen vom Verein keine Rückvergütung gezahlter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

## **§ 11 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern.
  2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnung sowie die Beschlüsse zu befolgen. Das Eigentum des Vereins und das seiner Angehörigen unterstehen der pfleglichen Obhut der Mitglieder.  
Für verursachten Schaden ist Ersatz zu leisten.
  3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Anlagen, Einrichtungen sowie durch Nutzung gebundener Objekte des Vereins zu benutzen, an Wettkämpfen, Versammlungen sowie dem Vereinsleben teilzunehmen.
  4. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Über die Annahme und Realisierung dieser Anträge muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf einer Vorstandssitzung entscheiden.
- Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens aus dem Verein, ruht das Stimmrecht, ebenso die Berechtigung Anträge zu stellen.

# SG Dynamo Wismar e. V.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Nordwestmecklenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

## **§ 13 Haftung**

Die Benutzung der Vereinsanlagen und Trainingsstätten geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden oder Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Versicherungen.

## **§ 14 Erfüllungsstand und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.

Vorstehende Satzung wurde am 19.06.2021 in Wismar von der Mitgliederversammlung beschlossen.